



**JOHANNSEN**  
*Rechtsanwälte*

# Nachforderung nach Abfindungsvergleich

Arno Schubach  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Versicherungsrecht



[www.kanzlei-johannsen.de](http://www.kanzlei-johannsen.de)

# Ausgangslage

- Versicherer wollen Formulierungen, die möglichst keinen Spielraum mehr lassen.
- Auch Richter schlagen oft entsprechende Texte vor.
- Formulierungen wie

Zur Abfindung sämtlicher Ansprüche des Klägers gegen die Beklagte, seien diese bekannt oder unbekannt, vorhersehbar oder nicht, vom Vorstellungsvermögen der Parteien umfasst oder nicht, zahlt die Beklagte an den Kläger ...

legen nahe, dass mit dem Vergleich wirklich sämtliche Ansprüche des Geschädigten ohne jede Ausnahme abgegolten werden sollen.

- Es erscheint dann kaum möglich, später doch noch Ansprüche erfolgreich geltend zu machen.



# AUSLEGUNG UND ANPASSUNG

# Anpassung gemäß § 313 BGB

BGH, Urteile vom Senatsurteil vom 28.02.1961 - VI ZR 95/60; vom 12.07.1983 - VI ZR 176/81; vom 19.06.1990 - VI ZR 255/89; vom 12..02.2008 - VI ZR 154/07; 16.09.2008 - VI ZR 296/07

- Der Geschädigte, der von einem umfassenden Abfindungsvergleich abweichen und Nachforderungen stellen will, muss dartun, dass ihm ein Festhalten am Vergleich nach Treu und Glauben nicht zumutbar ist, weil
  - entweder die Geschäftsgrundlage für den Vergleich weggefallen ist oder sich geändert hat, so dass eine Anpassung an die veränderten Umstände erforderlich erscheint, oder
  - weil nachträglich erhebliche Äquivalenzstörungen in den Leistungen der Parteien eingetreten sind, die für den Geschädigten nach den gesamten Umständen des Falls eine ungewöhnliche Härte bedeuten würden.
- Soweit der Geschädigte das Risiko in Kauf nimmt, dass die für die Berechnung des Ausgleichsbetrages maßgebenden Faktoren auf Schätzungen und unsicheren Prognosen beruhen und sie sich demgemäß unvorhersehbar positiv oder negativ verändern können, ist ihm die Berufung auf eine Veränderung der Vergleichsgrundlage verwehrt.

# Anpassung gemäß § 313 BGB

BGH, Urt. v. 16.9.2008 - VI ZR 296/07:

Auslegung und Anpassung einer umfassenden Abfindungsvereinbarung kann möglich sein, wenn sich der Geschädigte und der Haftpflichtversicherer des Schädigers

- gemeinsam über die Höhe eines Rechnungspostens (hier: von der Berufsgenossenschaft zu zahlende Verletztenrente) geirrt haben
- es sich um einen Irrtum von erheblicher wirtschaftlicher Tragweite handelt und
- der Rechnungsposten den Inhalt der Abfindungsvereinbarung maßgeblich beeinflusst hat.

## Anpassung gemäß § 313 BGB

- In den Verhandlungen stellten die Parteien für die Abgeltung des Verdienstaufalles u. a. eine von der Berufsgenossenschaft an den Kläger für die Berufsunfähigkeit gezahlte Rente in Höhe von 1.081,65 € in ihre Berechnungen ein.
- Ab dem 01.08. 2005 zahlt die Berufsgenossenschaft dem Kläger eine monatliche Rente in Höhe von nur noch 755,79 € mit der Begründung, ein Schreibfehler in der Mitteilung des Arbeitgebers des Klägers habe zu einer falschen Rentenberechnung geführt.

# Anpassung gemäß § 313 BGB

- Dem Vergleich kann möglicherweise entnommen werden, dass der Verdienstausfall des Klägers auf der Basis einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 40 % auf jeden Fall ausgeglichen werden soll und zwar, soweit er nicht in die Berechnung des Vergleichsbetrags eingeflossen ist, durch Zahlung der Verletztenrente.
- Der Regress der Berufsgenossenschaft bei der Beklagten zu 2 soll diese im Fall einer Erhöhung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht belasten, offensichtlich weil die Minderung von 40 % die Vergleichsgrundlage bildete.
- Nimmt man den Inhalt der Abfindungsvereinbarung insgesamt in den Blick, könnte dem zu entnehmen sein, dass dem Kläger nach der Vorstellung der Parteien neben der Abfindungssumme eine Zahlung in Höhe von 1.081,65 € monatlich zufließen soll, wobei diesen Betrag letztlich die Beklagte zu 2 zu bezahlen hat.
- Da diese nunmehr infolge der verminderten Rentenzahlung von der Berufsgenossenschaft nur noch in ebenso vermindertem Umfang in Regress genommen wird, ergibt sich möglicherweise ein Anspruch des Klägers auf Zahlung des Differenzbetrages schon aufgrund der getroffenen Vereinbarung.

# Anpassung gemäß § 313 BGB

BGH, Urteil vom 12.02.2008 - VI ZR 154/07

- Geschädigter war durch den Unfall erblindet und bezog bei Vergleichsschluss in 2000 Landesblindengeld in Höhe von 961,00 € (entspricht 491,35 €)
- Landesblindengeld in Niedersachsen:
  - Ab 01.01.2002: 507,00 €
  - ab 01.01.2004: 409,00 €
  - ab 01.01.2005: gestrichen
  - ab 01.01.2007: 220,00 €
  - danach mehrmals erhöht, aktuell 450,00 €

## Anpassung gemäß § 313 BGB

- Dies rechtfertigt keine Anpassung eines umfassenden und vorbehaltlosen Abfindungsvergleichs wegen einer Veränderung der Vertragsgrundlage oder einer erheblichen Äquivalenzstörung, wenn
  - der verkehrsunfallbedingt erblindete Geschädigte mit einem Betrag von 750.000,00 DM abgefunden wurde
  - nach seiner unfallbedingten Frühpensionierung eine monatliche Pension von 1.400,00 € bezieht und
  - durch die Aufnahme eines neuen Berufs weitere Einkünfte erzielt.

# Anpassung gemäß § 313 BGB

BGH, Urt. v. 12.7.1983 - VI ZR 176/81

- Geschädigter war Beamter und schied unfallbedingt aus dem Erwerbsleben aus
- Er verlangte die Anpassung eines Abgeltungsvergleiches mit der Begründung, dass es im Verlauf der Jahre zu unvorhergesehenen, strukturellen Besoldungsverbesserungen sei.
- Solche Veränderungen sind typische Zukunftsrisiken.
- Es kommt nicht darauf an, ob die Parteien solche, auf gesetzlichen Änderungen beruhende Verbesserungen in ihre Vorstellungen mit einbezogen haben oder nicht.
- Maßgebend ist vielmehr, ob es sich um Änderungen handelt, die so überraschend sind, dass sie von den Parteien bei Vergleichsabschluss weder ihrer Art noch ihrem Umfang nach als möglich hätten erwartet werden können.

# Anpassung gemäß § 313 BGB

BGH, Urt. v. 28.02.1961 - VI ZR 95/60

- geschädigtes Kind kollidierte mit seinem Fahrrad mit einem Lieferwagen
- Kind hat Impressionsfraktur des rechten Stirnbeines erlitten
- Geltend gemacht wurden
  - Heilkosten und Nachhilfeunterricht 531,50 DM
  - Instandsetzung des Fahrrades 48,85 DM
  - insgesamt also 580,35 DM
- Finaler Abfindungsvergleich:  
50 % des materiellen Schadens am Fahrrad und Heilbehandlungskosten = 290,81 DM
- Später traten infolge der Verletzungen epileptische Anfälle auf
- Nun werden zusätzlich Schmerzensgeld und Feststellung beansprucht

## Anpassung gemäß § 313 BGB

- nicht allein der Eintritt unvorhersehbarer Folgen reicht aus, um einen Anspruch auf weiteren Schadensersatz zu begründen.
- Auch reicht ein grundsätzliches Missverhältnis zwischen dem Abfindungsbetrag und dem eingetretenen Schaden nicht aus.
- Zusätzlich muss ein Festhalten am Vergleich einen Verstoß gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB) darstellen.
- Dies hat der BGH im konkreten Fall aufgrund der unstreitig erheblichen Schadensfolgen und dem Verhältnis zu der gezahlten, sehr niedrigen Vergleichssumme angenommen.



AUSLEGUNG - §§ 157, 133 BGB

# Auslegung

BGH, Urteil vom 16.12.2021 - IX ZR 223/20

- In Anspruch genommener Rechtsanwalt hat einen privat krankenversicherten Geschädigten vertreten
- Es erging ein Grund- und Teilurteil, in der die Eintrittspflicht festgestellt wurde für alle zukünftigen materiellen und immateriellen Schäden, (...), soweit Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger übergegangen sind beziehungsweise übergehen werden.
- Gemäß dem nachfolgend geschlossenen Abfindungsvergleich sollten alle Ansprüche, soweit sie nicht auf Dritte übergegangen sind, abgegolten und erledigt sein, seien sie bekannt oder unbekannt, gegenwärtig oder zukünftig, materiell oder immateriell.
- Privater Krankenversicherer klagt, weil Ansprüche wegen nach Vergleichsschluss entstandener Behandlungskosten wegen des Anwaltsfehlers abgefunden seien und nicht mehr nach § 86 VVG übergehen können .

# Auslegung

- Entscheidung des Berufungsgerichtes beruht auf der Annahme, aufgrund des eindeutigen Wortlauts des Vergleichs komme eine abweichende Auslegung nicht in Betracht.
- Diese ist zwar nicht wortsinnwidrig, berücksichtigt jedoch nicht hinreichend den festgestellten Sachverhalt und den übereinstimmenden Willen der Parteien.
- Diese verstößt sie gegen das Gebot der nach beiden Seiten interessengerechten Auslegung.
- Es gibt keinen Erfahrungssatz noch eine Vermutung, dass sich Vergleiche immer im Rahmen der streitgegenständlichen Ansprüche halten.
- Es gibt aber auch keinen Erfahrungssatz oder eine Vermutung, dass Vergleiche stets alle denkbaren Ansprüche abschließend regeln.

# Auslegung

- Sowohl der Klageantrag als auch der Urteilstenor im Vorprozess nahmen von der Ersatzpflicht der Schädigerin Ansprüche aus, die auf Sozialversicherungsträger übergegangen sind oder übergehen werden.
- Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts stimmen die Parteien darin überein, dass über diesen Wortlaut hinaus auch Ansprüche ausgenommen sein sollten, die auf die Klägerin als privater Krankenversicherer des Geschädigten künftig übergehen sollten.
- Nach dem unbestrittenen Vortrag der Beklagten waren die am Vergleich Beteiligten sich darin einig waren, dass künftig übergehende Ansprüche auf Ersatz von Heilbehandlungskosten nicht mit dem Vergleich abgegolten sein sollten.

- Die auf den Willen der Parteien verweisende gesetzliche Auslegungsregel in § 133 BGB verbietet dann, eine rechtsgeschäftliche Regelung gegen den tatsächlichen oder den erklärten Willen einer Partei nach rein objektiven Gesichtspunkten auszulegen.
- Besteht ein übereinstimmender Wille der Parteien, so ist dieser rechtlich auch dann maßgeblich, wenn er in dem Inhalt der Erklärung keinen oder nur einen unvollkommenen Ausdruck gefunden hat.
- Das übereinstimmend Gewollte hat den Vorrang vor einer irrtümlichen oder absichtlichen Falschbezeichnung (*falsa demonstratio non nocet*).